

Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über die
Abendrealschulen vom 16. Juli 1968 (GBl. S. 320) zur Prüfungsordnung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Privatschulgesetzes vom 15. Februar 1956 (GBl. S. 28) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 1) wird verordnet:

§1

Abendrealschulen sind Ersatzschulen.

§2

Abendrealschulen sind Schulen, die Berufstätige vorwiegend in Abendkursen in einem Lehrgang von mindestens zwei Jahren zum Realschulabschluss führen. Die Berufstätigkeit kann im letzten Ausbildungsabschnitt entfallen.

§3

In die Abendrealschule wird nur aufgenommen, wer die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden weiterführenden Schule erfüllt hat.

§4

Der Unterricht an den Abendrealschulen wird grundsätzlich von Lehrkräften erteilt, die die Befähigung zum Lehramt an Realschulen nachweisen können.

§5

Für die Abendrealschulen, insbesondere für deren Genehmigung und Anerkennung, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Privatschulgesetzes.